

Allgemeinverfügung der Stadt Parchim

Widmung einer öffentlichen Straße

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird die nachstehende Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmungsfläche: **Mecklenburgstraße, 19370 Parchim**

Die Verkehrsfläche liegt in der Gemarkung Parchim, Flur 41, Flurstück 20/59 und Flur 42, Flurstück 2/54. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: Stichweg/ Teilfläche, Flur 41, Flurstück 20/58, welcher die Flurstücke 20/47 und 20/24 verkehrlich erschließt. Die Fläche befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Vietingshof Nord“.

Gemäß § 7 StrWG-MV in Verbindung mit § 14 StrWG-MV gilt als Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist. Die Stadt Parchim ist Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer der Grundstücke.

Die Mecklenburgstraße wird gemäß § 3 Nr. 3a des StrWG-MV als „Gemeindestraße“ mit der Benutzungsart „Ortsstraße“ eingestuft und dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Als Bestandteile der öffentlichen Straße gehen in die Widmung ein: der Straßenkörper mit einseitigem Geh- und Radweg einschließlich Parkbuchten.

Die gewidmeten Flächen sind auf dem anliegenden Übersichtsplan lila markiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

einzureichen.

Flörke
Bürgermeister
Stadt Parchim

Anlage:

Übersichtsplan